

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen oder diesen nicht widersprechen. Insoweit zu, als seine Ansprüche unbestritten, von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Alle Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen zwischen uns und dem Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

II. Angebot

1. Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
2. Bestellungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar.
3. An beigefügten Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Muster etc. behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen etc. dürfen nicht ohne unsere vorherige Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

III. Langfristige Verträge / Anpassungen

1. Bei langfristigen Verträgen sind die Abrufe 3 Monate für Fertigteile und 6 Monate für Halbfertigteile und Rohmaterial bindend.
2. Änderungen hinsichtlich Lohn-, Material-, oder sonstigen Kosten, berechtigen uns zur angemessenen Anpassung des Preises.
3. Wird die avisierte Menge, die der Kalkulation zu Grunde lag unterschritten, sind wir berechtigt den Stückpreis entsprechend anzupassen.

IV. Preise

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise „ab Werk“ und grundsätzlich in € zuzüglich der am Liefertag gültigen Umsatzsteuer. Sie gelten ausschließlich Verpackung und Konservierung.
2. Wird die Ware in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geliefert, so ist der Kunde verpflichtet vor Lieferung seine Umsatzsteuer- Identnummer mitzuteilen.

V. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart ist, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skontoabzug derart zu erfolgen, dass wir über den Betrag am Fälligkeitstag verfügen können. Skonto bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
2. Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderungen zu verrechnen.
3. Bei Überschreiten der Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz (§§247, 288 Abs.2 BGB) zu verlangen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen zu fordern.
4. Zahlungen durch Scheck oder andere Anweisungspapiere werden von uns nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach der Einlösung als Zahlung.
5. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Bezahlung verlangen. Dieses Recht wird nicht durch Stundung oder Annahme von Wechseln oder Schecks ausgeschlossen.
6. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur

- durch Umstände, die auf eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden schließen lassen, berechtigen
7. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden im Übrigen nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
 8. Zahlungsverzug oder die Gefährdung unserer Forderungen an uns, den Zahlungsanspruch sofort fällig zu stellen. Dies kann der Kunde durch eine Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden.
 9. In den unter der vorstehenden Ziffer genannten Voraussetzungen sind wir ferner berechtigt, unsere Lieferung gegen Vorauszahlung oder Sicherheitszahlung zu erbringen.
 10. Besteht die Gefahr des Vermögensverfalls des Kunden sind wir zum Rücktritt ohne Fristsetzung berechtigt.

VI. Lieferungen

1. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt voraus, dass der Kunde seinerseits seinen Mitwirkungspflichten, wie z.B. vom Kunden zu liefernder Beistellungen, Unterlagen, Freigaben etc. nachkommt. Kommt der Kunde diesen Pflichten nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß nach, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen.
2. Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Leistungspflicht. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.
3. Wird uns durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so können wir vom Vertrag zurücktreten.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
5. Ist der Kunde mit der Bezahlung einer früheren Leistung in Verzug, sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten, ohne jedoch zum Ersatz eines etwa daraus entstehenden Schadens oder zur Zahlung von Sanktionen verpflichtet zu sein.

VII. Lieferverzug/ Annahmeverzug

1. Für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung haften wir nur in Höhe von max.10 % des Wertes der Lieferung. Im Übrigen gilt Ziffer XI.
2. Werden Versand oder Zustellung durch den Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige unserer Lieferbereitschaft verzögert, können wir von dem Kunden – ohne vorherige Mahnung- Lagergeld je vollendete Woche in Höhe von 0,5 % des Preises der Liefergegenstände, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Preises der Liefergegenstände verlangen. Der Nachweis niedriger oder höherer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt.

VIII. Versand / Ausfuhrnachweis

1. Der Versand erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, auf Kosten des Kunden.
2. Beauftragt der Kunde einen Spediteur zur Abholung der Liefergegenstände, so gelten die Lieferungen als erfolgt, soweit nicht unverzüglich eine Meldung über das Abhandenkommen gegenüber der MSR erfolgt.
3. Auf Wunsch und auf Kosten des Kunden werden Lieferungen von uns gegen die übliche Transportrisiken versichert.
4. Holt ein im Ausland ansässiger Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter Liefergegenstände ab und befördert oder versendet er diese in das EU- Außengebiet, so haftet der Kunde für alle Aufwendungen und Schäden, die uns im Rahmen der Abwicklung der Lieferung durch die

Eingliederung Dritter, z.B. bei der Nichtrücksendung von Zollpapieren, entstehen.

IX. Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt „ab Werk“ (gemäß Incoterms 2010), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Die Gefahr geht bei Lagerung der Ware mit Beginn der Lagerung auf den Kunden über.

X. Mängelrügen

1. Erkennbare Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Empfang der Ware schriftlich unter Angabe des Lieferscheines, der Chargen- Nr., und der Artikel- Nr. bzw. des Musterteils zu rügen.
2. Andere Sachmängel sind vom Kunden unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen.
3. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

XI. Gewährleistung

1. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Diese beginnt mit der Ablieferung der Ware (Gefahrübergang). Davon ausgenommen sind die Rückgriffsansprüche des Kunden, hier gilt die gesetzliche Verjährung gemäß §479 BGB.
2. Bei Vorliegen eines Sachmangels können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern. Nacherfüllung gleich welcher Art stellt jedoch grundsätzlich keine Anerkennung des Sachmangels dar. Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.
3. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
4. Wir leisten keinen Ersatz für Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei
 - nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
 - nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
 - natürlichem Verschleiß,
 - Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung und Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhaftem Einbau entstehen
 - Schäden, die aufgrund höherer Gewalt oder besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen,
 - Liefergegenständen, die von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wurden, es sei denn, dass die Veränderung nicht im ursächlichen Zusammenhang mit dem Mangel steht.
 - bei Mängeln, bei denen der Kunde bei Abnahme bzw. Erstmusterprüfung Mängel hätte feststellen können.
6. Inhalte der vereinbarten Spezifikation sowie ein entsprechend vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie. Im Übrigen bedarf die Übernahme einer Garantie einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
7. Die Rechtsmängel, mit Ausnahme der durch Verletzung von Schutzrechten Dritter entstandener, unterfallen diesen vorgenannten Regelungen.

XII. Schadensersatz/ Haftung

1. Soweit nicht in diesen Lieferbedingungen etwas anderes bestimmt ist, haften wir auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB, wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,

- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos,
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender Haftung

2. Der Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird.
3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XIII. Schutz- und Urheberrechte

1. Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutz- bzw. Urheberrechte ergeben, haften wir nicht, sofern das Schutzrecht im Eigentum des Bestellers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmen steht oder stand.
2. Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutz- bzw. Urheberrechte ergeben, haften wir nicht, sofern das Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom europäischen Patentamt oder in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht ist.
3. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die Erzeugnisse gemäß Spezifikation oder den Anweisungen des Kunden gefertigt sind.
4. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder uns nicht die angemessene Unterstützung zur Abwehr von Ansprüchen Dritter gewährt.
5. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich im Übrigen nach Punkt XI. Für die Verjährung gilt die Punkt X. Ziffer 1 entsprechend.

XIV. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren (**Vorbehaltsware**) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen durch den Kunden vor.
2. Wir sind zur Abtretung unserer gegenüber dem Kunden bestehenden Forderungen berechtigt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen jeglichen versicherbaren Schaden (Feuer, Wasser, Sturm, Diebstahl usw.) zu versichern. Der Kunde tritt die Forderungen im Voraus an uns ab. Die Abtretung nehmen wir hiermit an.
4. Erfolgt eine Verarbeitung, Vermischung oder untrennbare Verbindung des Liefergegenstandes durch den Kunden, wird sie stets für uns vorgenommen, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Diese Ware gilt ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
5. Wird der Liefergegenstand durch den Kunden verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verwendeten Waren: Erfolgt die Verbindung etc. derart, dass die neue Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum hieran überträgt und diese unentgeltlich in Verwahrung für uns nimmt. Unsere Miteigentumsanteile gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
6. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund an die Stelle der Vorbehaltsware tretenden Forderungen tritt der Kunde sicherheitshalber bereits an uns ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Bei Veräußerung von Vorbehaltswaren an denen wir Miteigentumsanteile gemäß diesem Punkt XIV haben, gilt Die Abtretung der Forderung in Höhe des Miteigentumsanteils

7. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen und uns die für eine Geltendmachung unserer Rechte notwendigen Unterlagen zu überlassen.
8. Ist die Lieferung für einen ausländischen Kunden bestimmt, so ist dieser verpflichtet, unsere Eigentumsrechte entsprechend den gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes, für das der Liefergegenstand bestimmt ist, abzusichern, sowie alle Mitwirkungshandlungen, die zur Absicherung des Eigentumsvorbehalts erforderlich sind, zu erbringen. Im Übrigen hat der ausländische Besteller das deutsche Recht zu beachten.
9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten den Wert der gesicherten Forderung um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunde insoweit zur Freigabe von entsprechenden Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

XV. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, Ausbleiben von Zulieferungen aufgrund dessen, befreien uns für die Dauer der Störung von der Lieferverpflichtung.

XVI. Erfüllungsort/ Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Erfolgt die Lieferung aus einem mit uns verbundenen Unternehmen, ist Erfüllungsort für Lieferungen der Ort des verbundenen Unternehmens. Erfüllungsort für Zahlungen ist Laupheim.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG).
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Ulm. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.

XVII. Datenschutz

1. Der Kunde wird hiermit gemäß § 33 I des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) davon unterrichtet, dass wir personenbezogene Daten in maschinell lesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell bearbeitet und gespeichert werden.
2. Der Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von Daten über seine Geschäftsverbindung mit uns verbundenen Unternehmen.

XVIII. Sonstiges

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.